



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
COM(2025) 436 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur
Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den
Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der
Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des
Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts
hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, a) es den Pazifik-Staaten zu ermöglichen, von dem von der Europäischen Union (EU) angebotenen verbesserten Marktzugang Gebrauch zu machen, b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern, c) auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und den Pazifik-Staaten zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen, d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

Das Abkommen¹, das am 13. Juli 2009 von der EU unterzeichnet wurde, wird seit dem 20. Dezember 2009 von Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi vorläufig angewandt. Seit ihrem Beitritt wenden auch der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 17. Mai 2020 vorläufig an.

Im Oktober 2019 vereinbarten die Europäische Kommission und die Pazifik-Staaten, einige Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu ändern. Ziel der Änderung war es, die Bestimmungen über die Ursprungsregeln an die jüngsten Entwicklungen anzupassen und den Wirtschaftsbeteiligten vereinfachte und flexiblere Ursprungsregeln zu bieten.

Am 7. Dezember 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts² an, der unter anderem die Streichung des Artikels 4a und des Anhangs VIII(a) vorsieht, die die Kumulierung seitens der Pazifik-Staaten mit benachbarten Entwicklungsländern betreffen.

Während des Annahmeverfahrens brachten Fidschi und Samoa Vorbehalte gegen die Streichung der Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern vor und beantragten die Beibehaltung dieser Bestimmungen in Protokoll II.

Auf der 10. Sitzung des Handelsausschusses kamen die Europäische Kommission und die Pazifik-Staaten überein, die Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern beizubehalten. Ferner billigten die Vertragsparteien die endgültige Fassung des Entwurfs des Beschlusses des Handelsausschusses und des geänderten

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

² ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 22. Siehe auch Dokumente ST 10898/20 und ST 10899/20 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Protokolls II, die auf der 11. Sitzung des Handelsausschusses im Jahr 2026 angenommen werden sollen.

Mit der vorliegenden Empfehlung soll der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 geändert werden, sodass Artikel 4a und Anhang VIII(a) über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern beibehalten werden und der Beschluss des Handelsausschusses auf der 11. Sitzung des Handelsausschusses angenommen werden kann.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Änderung steht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Änderung steht mit der Politik für den Handel mit afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

Der Rechtsakt, den der Handelsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar und wird gemäß den Artikeln 8, 68 und 78 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Diese Empfehlung wird es der EU ermöglichen, das Ziel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit den Pazifik-Staaten weiterhin zu erfüllen.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020⁴ wurde die Europäische Kommission ermächtigt, im Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung des Protokolls II anzunehmen.
- (2) Fidschi und Samoa brachten in letzter Minute Vorbehalte vor und beantragten, die Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern in Protokoll II beizubehalten.
- (3) Der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 und sein Anhang sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁴

ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 22.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
COM(2025) 436 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur
Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den
Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der
Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des
Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts
hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern**

DE

DE

ANHANG

Änderung des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses, der mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 erhält folgende Fassung:

„Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der elften Sitzung des Handelsausschusses ‚EU-Pazifik‘ zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses ‚EU-Pazifik‘.“

Im Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses erhält die Nummer des Beschlusses folgende Fassung:

„Beschluss Nr./2026“.

Im Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses erhält Erwägungsgrund 3 Ziffer i folgende Fassung:

- ,,i) Streichung der folgenden Bestimmungen, die keine Anwendung mehr finden:
– Artikel 3 Absatz 7;
– Anhang XII“.

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses werden Artikel 4a und Anhang VIII(a) wie folgt wieder in das Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„[...]“

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS ‚ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN‘ ODER ‚URSPRUNGSERZEUGNISSE‘

Artikel

[...]

4a Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

[...]

ANHÄNGE

[...]

ANHANG VIII(a) des Protokolls II: Benachbarte Entwicklungsländer“

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses wird Artikel 4a wie folgt wieder eingefügt:

„Artikel 4a

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

- (1) Auf Antrag der Pazifik-Staaten und unter Beachtung des Artikels 41 Absatz 2 können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines in Anhang VIII(a) aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern
 - a) die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht,
 - b) die Pazifik-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.
- (2) Die Kumulierung nach diesem Artikel findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln dies beschließt.
- (3) Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des benachbarten Entwicklungslandes im Sinne von Anhang VIII(a) sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.“

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses wird Anhang VIII(a) wie folgt wieder eingefügt:

„ANHANG VIII(a) des Protokolls II

BENACHBARTE ENTWICKLUNGSLÄNDER

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 4a des Protokolls II die folgende Begriffsbestimmung gilt:

- Der Ausdruck „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört“ bezieht sich auf folgende Länderliste:“